

# Siedlergemeinschaft Eckersdorf e.V.

**Amtsgericht Bayreuth  
VR 914**

**Internet**

[www.sg-eckersdorf.de](http://www.sg-eckersdorf.de)

**E-Mail:**

[vorstand-verwaltung@sg-eckersdorf.de](mailto:vorstand-verwaltung@sg-eckersdorf.de)

Stand 19.06.2022

## **Satzung der Siedlergemeinschaft Eckersdorf e.V.**

### **Teil I**

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Die Satzung des „Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

#### **Erklärung:**

Soweit in dieser Vereinssatzung eine Ein-Geschlechtliche Form Verwendung findet, so sind gleichzeitig immer auch alle anderen Geschlechter damit gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird. Kein Geschlecht soll durch entsprechende Formulierungen in irgendeiner Art und Weise diskriminiert werden.

### **Teil II**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Siedlergemeinschaft Eckersdorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eckersdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der „Siedlergemeinschaft Eckersdorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ausgenommen hiervon sind jeweils, nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung,
  - a) jährlicher Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen und
  - b) jährlich eine Ehrenamtspauschale maximal bis zur Höhe der jeweils gesetzlichen Grenzen als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz.

#### **§ 3 Zweck und Verwirklichung**

1. Der Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung der Kleingärtnerei Ziffer 23
  - b) Förderung des traditionellen Brauchtums u.d. Denkmalpflege,
  - c) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm- und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien.
  - b) Beratung über Pflanzenbau und Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer.
  - c) Pflege des traditionell in unserer Region stark verwurzelten Brauchtums, der Brauchtumpflege mit angrenzenden Regionen sowie der Pflege von Denkmälern.
  - d) Pflege von Kinderspielflächen und Freizeiteinrichtungen
  - e) Betreuung und Beratung älterer Menschen

- f) Vereinsveranstaltungen insbesondere zur nachbarschaftlichen Kontaktaufnahme und Kennenlernen, Durchführung von Vorträgen und Lehrkursen u.a.
- g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten.

### Teil III

#### § 4 Mitgliedschaften

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) ordentliche, Objekt bezogene Mitgliedschaft (eigenes Grundeigentum ist vorhanden)
- b) ordentliche, Objekt unabhängige Mitgliedschaft
- c) fördernde Mitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft

#### § 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person im Rechtssinne werden, die gewillt ist die Ziele und Aufgaben des Vereines (Zweck des Vereines) durch seine Mitgliedschaft zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins gestellt werden.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens bedarf keiner schriftlichen Begründung. Ein Beschwerderecht steht dem Antragsteller nicht zu.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Landesverband Bayern. Die dortige Mitgliedschaft bleibt bei Auflösung der Siedlergemeinschaft Eckersdorf bestehen.
5. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten an den „Verband Wohneigentum“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen.

#### § 6 Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

zu b)

Durch den Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Eine solchermaßen erloschene Mitgliedschaft kann bei objektgebundener Mitgliedschaft durch den Hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden, wenn nicht eine anders lautende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist oder
- das Mitglied ehrlose Handlungen begeht oder
- das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins, trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung, weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Niederlegung bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb eines Monats ab Aufgabe zur Post schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und endgültig entschieden.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

### **§ 7 Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bezüglich der Beitrittsregelung und den Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten die §§ 5 und 6 analog. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins. Ein Stimm-/ Wahlrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Personen, die sich durch besondere, herausragende und ehrenvolle Leistungen um den Verein und dessen Zwecke verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied zu ernennen.

Es besteht kein Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit vollem Rede- und Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen.

Pro Mitgliedschaft besteht ein Stimmrecht.

2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Barzahlung, Überweisung ist in Ausnahme-fällen möglich.

## **Teil IV**

### **§ 10 Organe der Gemeinschaft**

Organe der Mitgliedschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand der Gemeinschaft besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Kassenführer,
  - e) dem Schriftführer
  - f) höchstens acht Beisitzern.
2. Die Anzahl und Funktion der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl festgelegt.
3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung der Rechenschafts- und Kassenberichte im Rahmen der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Beschlussfassung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedschaften, die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) der Vorstandsvorsitzende entscheidet alleine über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - g) Bestimmung der Delegierten zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen,
3. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist der Vorstand gehalten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband Wohneigentum ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen.

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden.
2. Es soll bei der Einladung zur Vorstandssitzung eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

## **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes und Form der Wahl**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt im Regelfall geheim. Nur wenn die Mitgliederversammlung sich einstimmig dafür ausspricht, kann die Abstimmung offen per Handzeichen (Akklamation) erfolgen.
4. Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertr. Vorsitzenden sind, bei mehreren Bewerbern, jedoch in jedem Fall in geheimer Form per Stimmzettel vorzunehmen.
5. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 15 Dokumentation der Vorstandssitzungen**

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Ressortberichte können dem Protokoll beifügt werden.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (vgl § 4).
3. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

Bei Verhinderung ist Bevollmächtigung zulässig. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine erteilte Bevollmächtigung gilt nur für die in der Vollmacht zu nennende Mitgliederversammlung. Pro Mitgliederversammlung ist eine gesonderte Bevollmächtigung zu erteilen. Die Vollmacht muss im Original spätestens in der Versammlung dem Vorstand übergeben werden. Jedes Mitglied kann nur je ein anderes Mitglied vertreten; Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen des Vereins
  - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
  - c) die Beschlussfassung über Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands.
  - d) die Beschlussfassung nach Revisionsbericht über die Entlastung des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des Vorstands
  - f) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
  - g) Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.
  - j) Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Ersatzes für entstandene, angemessene Auslagen und Aufwendungen des Vorstandes und
  - k) Beschlussfassung über die jährliche Ehrenamtspauschale und deren Höhe - maximal bis zur Höhe der jeweils gesetzlichen Grenzen - als Entschädigung für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz des Vorstandes.(vgl. § 2 Abs. 5)
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal, möglichst im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Textform oder durch Veröffentlichung im Eckersdorfer Gemeindeblatt.  
Bei postalischen Einladungen beginnt die Einladungsfrist mit dem dritten Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse übersandt worden ist.

### **§ 19 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 20 der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind die Satzungsbestimmungen des Dachverbands zu beachten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.  
Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder dem Austritt aus dem Dachverband muss die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist wie unter Ziffer 2 bei Beschlussunfähigkeit zu verfahren.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.  
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
8. Abstimmungen in Zusammenhang mit Wahlen des Vorstandes sind in § 14 der Satzung gesondert geregelt.

### **§ 20 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.

Anträge auf Satzungsänderungen oder -neufassung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden bzw. nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

### **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Regelungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 22 Dokumentation der Mitgliederversammlung**

1. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste als Anlage), die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Ressortberichte können dem Protokoll beifügt werden.

## **Teil V**

### **§ 23 Revision**

1. Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf drei Jahre gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.
3. Das Revisorergebnis ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einen der Revisoren in geeigneter Weise bekannt zu machen.
4. Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlägt einer der beiden Revisoren der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor.
5. Sofern beide Revisoren an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sein sollten, so können sie ihr Revisorergebnis und den Vorschlag auf die Entlastung des

Vorstandes schriftlich (von beiden unterzeichnet) dem Vorstand vor der Versammlung übergeben. Der Inhalt dieses Schriftstückes ist in der Versammlung zu verlesen.

6. Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
7. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

#### **§ 24 Haftung und Gerichtsstand**

Die Siedlergemeinschaft übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung. Gerichtsstand ist Bayreuth.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 19 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiter zu führen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Nach Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen auf den Verband Wohneigentum Landesverband Bayern über, der es für die Förderung des Siedlungs- und Heimstättenwesens in Eckersdorf zu verwenden hat.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

*Eintragung ins  
Vereinsregister erfolgte  
am 26.07.2022*